

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und  
Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Klimaschutz

- III B 7 Windenergie auf See –

Fr. Dr. Astrid Wirnhier

per E-Mail an

Buero-III B 7@bmwk.de

cc) Astrid.Wirnhier@bmwi.bund.de>

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 615 - 25168/2022  
Meine Nachricht vom: /

Angelika Behlig  
Angelika.Behlig@melund.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-7714  
Telefax: +49-431-988-6-157714

17. März 2022

## **Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften**

Sehr geehrte Frau Dr. Wirnhier,

der vorgelegte Referentenentwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften wird seitens des MELUND begrüßt; insbesondere die langfristige Erhöhung der Ausbauziele schafft Stabilität und Planbarkeit für die ambitionierten Vorhaben beim Ausbau der Windenergie auf See. Gleichzeitig ist neben der Klimakrise auch die Biodiversitätskrise im Fokus der Politik der Europäischen Union. Somit ist auch der Meeres-Naturschutz bedeutender gesellschaftlicher und rechtlicher Auftrag, der gemeinsam mit dem Klimaschutz langfristig geplant und mit einem geeigneten Rahmen zu versehen ist, der die Anwendung der zur Zielerreichung nötigen Instrumente ermöglicht.

Es wird auch für richtig gehalten, dass neben dem Ausschreibungssystem für voruntersuchte Flächen eine neue Systematik für nicht voruntersuchte Flächen erprobt wird. Rechtzeitig muss evaluiert werden, welche Systematik für die langfristige Zielsetzung dauerhaft zum Zuge kommen soll.

Nicht erkennbar ist in dem Entwurf, dass starre Elemente des Windenergie-auf-See-Gesetzes, was die Festlegung von Flächengrößen, Leistungsparametern pp. angeht, zukünftig seitens des BSH flexibler gehandhabt werden können. Dies ist insbesondere bei den voruntersuchten Flächen von Bedeutung, da im Verordnungswege Festlegungen

getroffen werden, die ggf. bei der langfristigen Realisierung der Projekte anpassungsbedürftig werden können. Hier sollte dem BSH mehr Flexibilität eingeräumt werden.

Insgesamt werden Planungsverfahren erheblich gestrafft und die Anforderungen an den Umfang und die Bearbeitungstiefe der beizubringenden Unterlagen, die die Umweltauswirkungen beschreiben, reduziert. Vor dem Hintergrund des vorgesehenen notwendigen und umfangreichen Zubaus von Windenergieanlagen bedarf der Aspekt der kumulativen Auswirkungen besonderen Augenmerks.

Insbesondere die Fristverkürzung für die Abgabe von Stellungnahmen (§ 68 Abs. 3) von drei Monaten auf nunmehr einen Monat birgt aufgrund der zugleich massiv steigenden Anzahl zeitgleich zu bearbeitender Zulassungsverfahren die Gefahr, dass die von den Fachbehörden abzugebenden Stellungnahmen nicht in der erforderlichen Tiefe bearbeitet werden können. Nimmt man hierzu noch die beabsichtigten Reduzierungen bei Untersuchungstiefe und -zeitraum von einzureichenden Fachgutachten sowie die im Vergleich sehr kurze Frist für die Zulassungsbehörde, Antragsunterlagen auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen, stellt sich die Frage, ob hier eine ausreichende Rechtssicherheit gewährleistet werden kann.

Zu den einzelnen Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Artikel 1 des GE) folgende Hinweise und Änderungsvorschläge:

1. Die in Art. 1 Nr. 9 d des Referentenentwurfs vorgesehene Streichung des Abstimmungserfordernisses mit den Küstenländern wird strikt abgelehnt. Bereits im geltenden Windenergie-auf-See-Gesetzes war dies „lediglich“ ein Abstimmungserfordernis und keine Zustimmungspflicht. Die Planung der Offshore Windparks und deren Anbindungsleitungen und damit Fortführung durch das Küstenmeer sowie Netzverknüpfungspunkte an Land hat erhebliche Auswirkungen auf die Küstenländer, insbesondere auch was den landseitigen Netzausbau betrifft. Auch und gerade zur Beförderung der Planungs- und Genehmigungsprozesse zwischen AWZ und Küstenmeer ist es erforderlich, dass diese aufeinander abgestimmt werden. Diese Abstimmungen des FEP sind zwischen BSH und den Vertreter:innen Schleswig-Holsteins bislang in konstruktivem Austausch erfolgt und tragen entscheidend zu einer Optimierung der Abläufe bei. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass mit der beabsichtigten Streichung des § 6 Absatz 3 die Durchführung eines Erörterungstermins abgeschafft wird. Die verschiedenen Planungsebenen sind hinsichtlich ihrer Detailschärfe nicht zu vergleichen. Da mit dem FEP auch und gerade präzisere Festlegungen getroffen werden, die Anbindungsleitungen, nunmehr nicht mehr allein beschränkt auf HGÜ-Systeme, betreffen, ist auf dieser Ebene eine Abstimmung mit den Küstenbundesländern sinnvoll und erforderlich. Die Energiewende funktioniert nur als Gemeinschaftsprojekt aller staatlichen Ebenen. Diese Regelung ist daher

beizubehalten.

2. Zu Art. 1 Nr. 41:

a) In § 53 Abs. 1 Ergänzung einer neuen Ziffer 5:

„5. möglichst gute Vereinbarkeit mit Belangen der Fischerei“

b) In § 53 Ergänzung eines neuen Absatzes 6:

„(6) Die Bewertung der möglichst guten Vereinbarkeit mit Belangen der Fischerei nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erfolgt anhand der Flächenanteile, die innerhalb des Windparks für Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei geöffnet werden. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtfläche des Windparks, den höchsten Anteil für Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei eröffnet. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen für die Co Nutzung geöffneten Flächenanteile zum Flächenanteil des Gebots mit dem höchsten Co-Nutzungsanteil multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.“

In den Absätzen 3 bis 6 (alte Nummerierung) ist die maximale Punktzahl von 12,5 auf 10 zu korrigieren.

c) Einfügung eines neuen § 59:

§ 59 Fischereikomponente

(1) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 5 von 100 des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als zweckgebundene Abgabe zur Förderung von Maßnahmen der Fischerei an den Bundeshaushalt. Diese Mittel werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bewirtschaftet.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats, die Verwendung der Einnahmen nach Absatz 1 zu regeln.

d) Folgeänderung: In § 58 und/oder § 59 (alt) müsste dann der Anteil entsprechend reduziert werden.

Begründung:

Die Fischerei ist der einzige Nutzer auf See, der flächendeckend massiv vom Ausbau der Windkraft durch Verlust von angestammten Fanggebieten betroffen ist. Der durch den Ausbau entstehende Verlust von Fanggebieten wird eine so große Größenordnung einnehmen, dass die Existenz vieler Fischereibetriebe und der Erhalt von Fischereiiinfrastruktur an Land in Frage stehen wird. Die Betroffenheit wird über den reinen Verlust von Fanggebieten in den Windparkgebieten hinausgehen, da auf den verbleibenden, zugänglichen Flächen der Fischereiaufwand stark zunehmen und somit alle Fischer negativ betroffen wird. Die Eröffnung von Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei innerhalb von

Windparks wird zwar nicht die Flächenverluste und Einschränkungen vollständig kompensieren können, wäre aber ein wichtiger Schritt, um diese angestammte Nutzungsform zumindest ein Stück weit zu erhalten, die Akzeptanz von Windparks zu erhöhen und auch steigenden Nutzungsdruck von Schutzgebieten fernzuhalten. Schleswig-Holstein hat sich daher auch bereits für die Eröffnung von Co-Nutzungsmöglichkeiten in Windparks im Rahmen der Aufstellung des MSRL-Maßnahmenprogramms ausgesprochen.

Darüber hinaus wird Geld benötigt, um die Fischerei und die Fischereitechniken an die Besonderheiten in den Windparks anzupassen und dort, wo eine Anpassung nicht möglich ist, um Fischereiaufwand durch Herauskaufen von Lizenzen/Abbau von Flottenkapazitäten sozialverträglich zu reduzieren.

3. Zu Art. 1 Nr. 41 aus Sicht des Meeresschutzes ergänzend folgende Anmerkungen:

Mit der Regelung des § 58 wird eine sogenannte Meeresnaturschutzkomponente für nicht zentral voruntersuchte Flächen eingeführt.

Grundsätzlich wird es begrüßt, dass eine solche Abgabe eingeführt wird, welche die Möglichkeit der Förderung konkreter Maßnahmen ermöglicht, nicht nur in der AWZ, sondern auch im Küstenmeer (so ausdrücklich gemäß Begründung Seite 86). Es wird davon ausgegangen, dass diese Zahlungen unabhängig und ergänzend von den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, vornehmlich i. S. d. § 15 BNatSchG zu leisten sind. Ansonsten wäre es sehr ungewöhnlich, dass die Zahlungen der Meeresnaturschutzkomponente an das BMWK geleistet werden sollen. In Analogie zur bestehenden Praxis und den Erfahrungen und Regelungen im Bereich der Länder wird sonst dringend empfohlen, die Zahlungen an das fachlich zuständige Ministerium bzw. deren nachgeordnete Fachbehörde zu leisten. Bei einer Mittelverwendung nicht nur in der AWZ sind zudem die zuständigen Länderbehörden zwingend einzubinden, um Maßnahmen identifizieren zu können, die im Sinne des Biodiversitäts- und Artenschutzes zur Erfüllung der Verpflichtungen auf nationaler und europäischer Ebene effektiv beitragen können. Wenn beabsichtigt ist, Zweck und Verfahrensablauf in einer Rechtsverordnung grundlegend zu regeln, so sollte dies ebenfalls durch das sachbehördlich nähere Ressort, das BMUV, und unter Beteiligung der Küstenbundesländer erfolgen, d.h. die Erforderlichkeit einer Zustimmung des Bundesrates wird hier gesehen. Sinnvoll erscheint es hierbei, im Sinne eines Fonds Naturschutzgroßprojekte in Nord- und Ostsee zielgerichtet und umfassend zu fördern, die zu einer substanziellen und großräumigen Verbesserung des Zustands der Schutzgebiete und von Arten und Lebensräumen beitragen können.

4. Zu Art. 1 Nr. 53:

Die generelle Feststellung, die mit dem neuen Absatz 3 in §1 angefügt werden soll:

*„(3) Die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“*, gibt der zuständigen Behörde diese überragende Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bei der Abwägung aller Belange für das Planungsermessen vor, die sich auch und insbesondere bei der Beurteilung der Eingriffsmöglichkeiten in Schutzgebiete und Schutzgüter in der AWZ niederschlagen wird. Planerische Aufgabe ist es stets, den geeignetsten Standort bzw. Trassenkorridor zu entwickeln, der die geringsten Raumwiderstände aufweist. Sofern nunmehr das überragende öffentliche Interesse für Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen formuliert wird, können nicht nur abwägungsrelevante Belange anderer Rechtsgüter in den Hintergrund gedrängt, sondern auch bisherige Ausschluss- oder Tabuflächen wieder verstärkt in den Fokus genommen werden, da deren fachrechtliche Ausschlusswirkung leichter überwunden werden kann. Da die Anbindungsleitungen schlussendlich in die Küstenländer weitergeführt werden, ergibt sich somit auch eine unmittelbare Betroffenheit für das Küstenmeer.

Vor diesem Hintergrund ist anzumerken, dass im gesamträumlichen Kontext die grundsätzlichen Ziele und Zwecke des europäischen Naturschutzes und Meeresschutzes, wie mit dem Natura2000-Netzwerk ein kohärentes System von Schutzgebieten aufzubauen und dauerhaft zu erhalten sowie das Ziel der EU-Meeresschutzstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), einen guten Zustand von Nord- und Ostsee zu erreichen, weiterhin gewährleistet werden müssen. Dies gilt auch für die Behörden des Bundes und der Länder, die sich in ihrem Handeln diesem verantworten. Insbesondere im Hinblick auf an das Küstenmeer angrenzende Gebiete sowie die Arten, die im Küstenmeer wie auch in der AWZ Flächen zu Rast-, Mauser- und Fortpflanzungszeit nutzen, muss ein funktioneller Austausch weiterhin gegeben sein. Dies gilt auch für die Belange der MSRL, bei der z.B. im Rahmen der Umsetzung in der Nord- und Ostsee ausreichend Korridore für wandernde Arten geschaffen werden sollen. Dies ist neben dem Schweinswal auch insbesondere hinsichtlich des Vogelzugs relevant. Entsprechend sollte sich in den Begründungen niederschlagen, dass eine Gefährdung der Meeresumwelt dahingehend ausgeschlossen wird, dass die Umsetzung der relevanten Ziele der MSRL beeinträchtigt wird (so bspw. bei § 69).

Die Zielerreichung der MSRL ist daher in § 69 neu (bisher §48) Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

*Satz 1 wird wie folgt gefasst:*

*„Der Plan und die Plangenehmigung dürfen nur festgestellt und erteilt werden, wenn*

*1. die Meeresumwelt nicht gefährdet wird,*

*a) eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinn des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) nicht zu besorgen ist und*

*b) kein nachgewiesenes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen besteht, das nicht durch Schutzmaßnahmen gemindert werden kann, und*

*c) die Zielerreichung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie nicht dauerhaft gefährdet wird, und*

*2. [...]*

Hinweis: Ziffer 4 dieser Aufzählung zu den vorrangigen bergrechtlichen Aktivitäten bleibt im Gegensatz zu den anderen räumlichen Nutzungen unverändert. U.E. ist es notwendig, alle Raumansprüche und damit verbundenen Nutzungen auf den Prüfstand zu stellen und zukünftig dem Klimaschutz und dem Schutz der Biodiversität insoweit Bedeutung zu verleihen, dass bspw. eine Ko-Nutzung und Konzentration von Nutzungen (und Belastungen) in Gebieten einerseits und verbesserten Schutz und Nutzungsfreiheit in Schutzgebieten andererseits ermöglicht werden.

5. Die EU-rechtlich begründeten Belange des Naturschutzes und des Meeresschutzes sind auch weiterhin von Relevanz und sollten daher entsprechend in den Zulassungsverfahren gewürdigt werden. Auch wenn grundsätzlich zu begrüßen ist, dass zum Erreichen der Ziele der Energiewende rasche und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, so müssen die Zulassungsbehörden in der Lage sein, auf aktuellen und ausreichenden fachlichen Beiträgen eine adäquate Beurteilung der potenziellen Umweltauswirkungen vornehmen zu können.

6. Zu Art. 1 Nr. 73

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass mit dem Repowering eine Effizienzsteigerung erreicht werden kann. Inwieweit dies Auswirkungen auf die Netzanbindungssysteme mit sich zieht, kann unerseits nicht beurteilt werden. Für die Windparkstandorte ist jedoch für die hinzukommenden Beeinträchtigungen sicherzustellen, dass in Qualität und Tiefe angemessene Unterlagen als Grundlage für die Einschätzung der Beeinträchtigung der Meeresumwelt i. S. d. § 69 erstellt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Angelika Behlig